

*Luxemburg, den 31. Januar 2012*

*Herrn Villy Søvndal  
Präsident  
Rat der Europäischen Union  
Rue de la Loi, 175*

**B – 1048 BRÜSSEL**

*Herr Präsident,*

*unter Bezugnahme auf die Erklärung im Anhang des Beschlusses des Rates vom 20. Dezember 2007 übermittle ich Ihnen anbei einen Bericht über die Anwendung des Eilvorlageverfahrens durch den Gerichtshof.*

*Der Bericht ist in allen Amtssprachen beigelegt.*

*Genehmigen Sie, Herr Präsident, den Ausdruck meiner höchsten Wertschätzung.*

*Vassilios SKOURIS*

## **Bericht über die Anwendung des Eilvorlageverfahrens durch den Gerichtshof<sup>1</sup>**

Seit dem 1. März 2008 kann ein Vorabentscheidungsersuchen, das eine oder mehrere Fragen zum Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts aufwirft, auf Antrag eines nationalen Gerichts oder ausnahmsweise von Amts wegen einem Eilverfahren unterworfen werden<sup>2</sup>. Mit dem vorliegenden Bericht über die Anwendung dieses Verfahrens durch den Gerichtshof wird eine erste Bilanz für den Zeitraum vom 1. März 2008 bis zum 6. Oktober 2011 (im Folgenden: Referenzzeitraum) gezogen, der drei volle Gerichtsjahre umfasst.

Das Eilvorlageverfahren wurde im Anschluss an die Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates eingeführt, der die Kommission aufgefordert hatte, nach Rücksprache mit dem Gerichtshof einen Vorschlag zu unterbreiten, der darauf abzielt, *„den Gerichtshof in die Lage zu versetzen, rasch entscheiden zu können“*, indem ein Verfahren *„für die zügige und zweckentsprechende Bearbeitung von Vorabentscheidungsersuchen im Bereich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“* geschaffen wird<sup>3</sup>. Die Kommission war der Ansicht, man könne *„auf das gute Funktionieren des Gerichtshofs vertrauen“*, und führte zugleich aus: *„Erforderlichenfalls könnten ... Sondervorschriften in die Satzung und in die Verfahrensordnung des Gerichtshofs aufgenommen werden, die eine sofortige Behandlung besonders dringender Fälle zuließen.“*<sup>4</sup>

In dem letztlich vom Gerichtshof ausgearbeiteten und vom Rat gebilligten Vorschlag wurde für die Einführung eines Eilvorlageverfahrens optiert, das im Wesentlichen drei Besonderheiten gegenüber dem normalen Vorabentscheidungsverfahren (und folglich dem beschleunigten Verfahren, das in allen Punkten dem Ablauf eines normalen Verfahrens entspricht, dieses aber erheblich beschleunigt) aufweist. Erstens nehmen am schriftlichen Verfahren nur die Parteien des Ausgangsverfahrens, der Mitgliedstaat, in dem das vorliegende Gericht seinen Sitz hat, sowie die Kommission und die übrigen Organe teil, wenn es um einen ihrer Rechtsakte geht. Da Letztere die Verfahrenssprache beherrschen, kann das schriftliche Verfahren sofort beginnen, ohne dass die Übersetzung des Vorabentscheidungsersuchens in alle Amtssprachen abgewartet werden muss. Zweitens werden die Rechtssachen, bei denen ein Eilverfahren in Betracht kommt, einer speziell hierfür bestimmten Kammer zugewiesen, die ohne vorherige Befassung der

---

<sup>1</sup> Dem Rat gemäß der Erklärung im Anhang seines Beschlusses vom 20. Dezember 2007 (ABl. L 24 vom 29. Januar 2008, S. 44) vorgelegter Bericht.

<sup>2</sup> Beschluss des Rates vom 20. Dezember 2007 zur Änderung des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs, ABl. L 24 vom 29. Januar 2008, S. 42; Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichtshofs, ABl. L 24 vom 29. Januar 2008, S. 39, und ABl. L 92 vom 13. April 2010, S. 12.

<sup>3</sup> Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Europäischer Rat, Brüssel, 4. und 5. November 2004, 14292/1/04, Abschnitt 3.1.

<sup>4</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften über die Anpassung der die Zuständigkeit des Gerichtshofs betreffenden Bestimmungen des Titels IV des EGV im Hinblick auf die Gewährleistung eines effektiveren gerichtlichen Rechtsschutzes, 28. Juni 2006, KOM(2006) 346 endg.

Generalversammlung des Gerichtshofs entscheidet. Drittens ergehen Mitteilungen – sowohl interner Art als auch gegenüber den Parteien und sonstigen Beteiligten – im Rahmen des Eilverfahrens so weit wie möglich allein auf elektronischem Weg. Von diesen Maßnahmen wurde erwartet, dass sie die Verfahrensdauer erheblich verkürzen.

### **1. Durchschnittliche Verfahrensdauer in den dem Eilvorlageverfahren unterworfenen Rechtssachen**

Die dem Eilvorlageverfahren unterworfenen Rechtssachen waren im Durchschnitt nach 66 Tagen abgeschlossen (siehe Tabelle 1 im Anhang). Kein Verfahren dauerte länger als drei Monate. Das vom Gerichtshof angestrebte und angekündigte Hauptziel, derartige Rechtssachen binnen kürzester Frist, d. h. innerhalb von zwei bis vier Monaten bei möglichen Schwankungen je nach Dringlichkeitsgrad, zu erledigen, ist somit voll und ganz erreicht worden.

### **2. Art und Zahl der vom Eilvorlageverfahren erfassten Rechtsstreitigkeiten**

Vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon war das Eilvorlageverfahren in den von Titel VI des Unionsvertrags oder Titel IV des Dritten Teils des EG-Vertrags erfassten Bereichen anwendbar. Seit dem 1. Dezember 2009 ist es in den von Titel V des Dritten Teils des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfassten Bereichen anwendbar, in dem die vorangegangenen Bestimmungen zusammengefasst sind<sup>5</sup>. Erheblich ausgeweitet hat sich die Zuständigkeit des Gerichtshofs mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon insbesondere durch die Zahl der nationalen Gerichte, die ihn nunmehr in den genannten Bereichen befragen können.

Im Referenzzeitraum war der Gerichtshof mit **126** Vorabentscheidungsersuchen befasst, die den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts betrafen und daher dem Eilverfahren unterworfen werden konnten. Dies sind **11,64 %** der 1082 in diesem Zeitraum eingegangenen Vorabentscheidungsersuchen.

Interessanterweise betrafen in der Zeit zwischen der Einführung des Eilvorlageverfahrens und dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon nur **4,85 %** der Vorabentscheidungsersuchen den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts<sup>6</sup>.

Von den 126 in den Anwendungsbereich des Eilvorlageverfahrens fallenden Rechtssachen betrafen mehr als die Hälfte (68 Rechtssachen, d. h. 54 %) die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen, zwei Drittel davon (42 Rechtssachen) die Verordnung

---

<sup>5</sup> Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichtshofs, ABl. L 92 vom 13. April 2010, S. 12.

<sup>6</sup> 25 der insgesamt 515 zwischen dem 1. März 2008 und dem 30. November 2009 eingegangenen Vorabentscheidungsersuchen.

Nr. 44/2001<sup>7</sup>. Zehn dieser Rechtssachen hatten die Auslegung der Verordnungen Nr. 1347/2000 und Nr. 2201/2003<sup>8</sup> zum Gegenstand.

Ein Drittel der 126 Rechtssachen, die dem Eilvorlageverfahren unterworfen werden konnten, hatten den Bereich „Visa, Asyl und Einwanderung“ zum Gegenstand (43 Rechtssachen, d. h. 34 %), davon 22 speziell die Richtlinie 2008/115/EG<sup>9</sup> und 14 die Richtlinie 2004/83/EG<sup>10</sup>.

Schließlich betrafen 18 der 126 Rechtssachen (d. h. 14 %) die Zusammenarbeit in Strafsachen, davon zehn den Rahmenbeschluss 2002/584/JI<sup>11</sup>.

In 21 dieser 126 Rechtssachen wurde vom nationalen Gericht ein Antrag auf Anwendung des Eilvorlageverfahrens gestellt, und in einer von ihnen wurde dieses Verfahren ausnahmsweise auf Ersuchen des Präsidenten des Gerichtshofs von Amts wegen eingeleitet<sup>12</sup>.

Somit wurde im Referenzzeitraum bei fast **einem Fünftel (17,5 %) der Rechtssachen, die dem Eilvorlageverfahren unterworfen werden konnten, ein Antrag auf dessen Durchführung gestellt.**

---

<sup>7</sup> Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. L 12 vom 16. Januar 2001, S. 1.

<sup>8</sup> Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten, ABl. L 160 vom 30. Juni 2000, S. 19, und Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000, ABl. L 338 vom 23. Dezember 2003, S. 1.

<sup>9</sup> Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, ABl. L 348 vom 24. Dezember 2008, S. 98.

<sup>10</sup> Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. L 304 vom 30. September 2004, S. 12.

<sup>11</sup> Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten, ABl. L 190 vom 18. Juli 2002, S. 1.

<sup>12</sup> Nach Art. 104b §1 Abs. 1 und 3 der Verfahrensordnung kann der Gerichtshof ein Vorabentscheidungsersuchen ausnahmsweise von Amts wegen dem Eilverfahren unterwerfen. Wenn die Anwendung dieses Verfahrens dem ersten Anschein nach geboten ist, aber das nationale Gericht keinen Antrag auf seine Durchführung gestellt hat, ist es Sache des Präsidenten des Gerichtshofs, die hierfür bestimmte Kammer um Prüfung der Frage zu ersuchen, ob es erforderlich ist, das Ersuchen dem Eilvorlageverfahren zu unterwerfen. Von dieser Regelung ist nur einmal, in der Rechtssache C-491/10, Aguirre Zarraga, Gebrauch gemacht worden.

**Zwölf dieser 22 Anträge wurde stattgegeben**, darunter dem Ersuchen des Präsidenten des Gerichtshofs, **also mehr als der Hälfte** (etwa 55 %); acht wurden zurückgewiesen (siehe Tabelle 2 im Anhang), und zwei wurden nicht beschieden<sup>13</sup>.

Von den zwölf Rechtssachen, in denen ein Eilvorlageverfahren durchgeführt wurde, betraf die Hälfte die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung<sup>14</sup>. Ein Viertel von ihnen betraf den europäischen Haftbefehl<sup>15</sup>. Das letzte Viertel dieser Rechtssachen schließlich bezog sich auf den Bereich „Visa, Asyl und Einwanderung“ und insbesondere die Auslegung der Richtlinie 2008/115/EG<sup>16</sup>.

Aus diesen statistischen Angaben können im Wesentlichen zwei Schlüsse gezogen werden.

Zum einen ist, auch wenn die absolute Zahl der Anträge gering geblieben ist<sup>17</sup>, ihr Anteil an den potenziell in den Anwendungsbereich des Eilvorlageverfahrens fallenden Rechtssachen, der bei fast einem Fünftel liegt, nicht unerheblich.

Zum anderen waren die von den nationalen Gerichten zur Stützung ihres Antrags auf Anwendung des Eilvorlageverfahrens vorgebrachten Gründe überwiegend stichhaltig, da mehr als der Hälfte der Anträge stattgegeben wurde.

### **3. Ablauf des schriftlichen und des mündlichen Verfahrens**

Der Gerichtshof hat von der in Art. 104b § 4 der Verfahrensordnung vorgesehenen Möglichkeit, in Fällen äußerster Dringlichkeit vom schriftlichen Verfahren abzusehen, bislang keinen Gebrauch gemacht.

Die durchschnittliche Dauer des schriftlichen Verfahrens in den Rechtssachen, die dem Eilvorlageverfahren unterworfen wurden, betrug mehr als 16 Tage<sup>18</sup> (siehe Tabelle 3 im Anhang). Der Gerichtshof hat damit dafür gesorgt, dass die Mitgliedstaaten über die Zeit verfügen, die sie zur Ausarbeitung schriftlicher Erklärungen benötigen; der Rat hatte den Gerichtshof ersucht, diese Frist nicht auf weniger als zehn Werktage zu verkürzen<sup>19</sup>.

---

<sup>13</sup> Es handelt sich um die Rechtssachen C-140/11, Ngagne, und C-156/11, Music, in denen die Ersuchen vom vorlegenden Gericht nach der Verkündung des Urteils in der mit ihnen in Zusammenhang stehenden Rechtssache C-61/11 PPU, El Dridi Hassen, zurückgenommen wurden und die im Register gestrichen wurden, bevor die hierfür bestimmte Kammer über den Antrag auf Anwendung des Eilvorlageverfahrens entschieden hatte.

<sup>14</sup> Vgl. Fn. 8.

<sup>15</sup> Vgl. Fn. 11.

<sup>16</sup> Vgl. Fn. 9.

<sup>17</sup> Es ist wenig wahrscheinlich, dass diese relative Zurückhaltung auf eine Fehleinschätzung des geschaffenen Verfahrens zurückzuführen ist, da die im Referenzzeitraum gestellten Anträge von Gerichten verschiedener Instanzen aus mehreren Mitgliedstaaten stammen.

<sup>18</sup> Nach Art. 104b § 2 Abs. 2 der Verfahrensordnung wird mit der Entscheidung, das Ersuchen dem Eilverfahren zu unterwerfen, die Frist festgesetzt, innerhalb deren die Parteien und die zur Teilnahme am schriftlichen Verfahren befugten Beteiligten Schriftsätze oder schriftliche Erklärungen einreichen können.

<sup>19</sup> Erklärung des Rates im Anhang seines Beschlusses vom 20. Dezember 2007, ABl. L 24 vom 29. Januar 2008, S. 44.

Das gleiche Bestreben bestand bei der Festlegung des Termins für die mündliche Verhandlung, die im Durchschnitt etwas mehr als 16 Tage nach der Übermittlung der eingereichten schriftlichen Erklärungen und ihrer Übersetzung an die Parteien und sonstigen Beteiligten stattfand (siehe Tabelle 3 im Anhang).

An der mündlichen Verhandlung nahm eine vergleichsweise hohe Zahl von Mitgliedstaaten neben dem Mitgliedstaat teil, in dem das vorlegende Gericht seinen Sitz hat, denn im Durchschnitt gaben drei Mitgliedstaaten mündliche Stellungnahmen ab (siehe Tabelle 4 im Anhang), während an einer repräsentativen Stichprobe mündlicher Verhandlungen in Vorabentscheidungsverfahren<sup>20</sup> durchschnittlich nur ein Mitgliedstaat (neben demjenigen, in dem das vorlegende Gericht seinen Sitz hat) der mündlichen Verhandlung beiwohnte.

Die Stellungnahme des Generalanwalts in den Eilvorlageverfahren wurde im Durchschnitt weniger als drei Tage nach der mündlichen Verhandlung abgegeben (siehe Tabelle 3); mit einer Ausnahme<sup>21</sup> wurden alle Stellungnahmen veröffentlicht<sup>22</sup>.

#### **4. Bestimmung der mit den Rechtssachen, in denen die Durchführung eines Eilvorlageverfahrens beantragt wird, betrauten Kammer**

Im Einklang mit Art. 9 § 1 Abs. 2 und 3 der Verfahrensordnung hat der Gerichtshof die mit den Rechtssachen, in denen die Durchführung eines Eilvorlageverfahrens beantragt wird, betrauten Kammern bestimmt. Er hat sich dabei nicht auf nur eine Kammer mit fünf Richtern beschränkt.

Im Referenzzeitraum wurden hierfür nacheinander die vier Kammern mit fünf Richtern bestimmt, über die der Gerichtshof derzeit verfügt<sup>23</sup>. Somit hatte die große Mehrzahl der Richter des Gerichtshofs Gelegenheit, an einer Rechtssache mitzuwirken, in der ein Antrag auf Durchführung des Eilvorlageverfahrens gestellt wurde.

Die jeweils zuständigen Kammern tagten stets mit fünf Richtern<sup>24</sup>. In einem Fall beschloss die Kammer, die Rechtssache dem Gerichtshof vorzulegen, damit sie einem größeren Spruchkörper zugewiesen wird<sup>25</sup>.

---

<sup>20</sup> Alle mündlichen Verhandlungen vor sämtlichen Spruchkörpern im Oktober 2011.

<sup>21</sup> In der Rechtssache C-388/08 PPU, Leymann und Pustovarov.

<sup>22</sup> Nach der Praxis des Gerichtshofs werden die Stellungnahmen, sofern sie schriftlich vorliegen, veröffentlicht, es sei denn, dass der Spruchkörper nach Anhörung des Generalanwalts etwas anderes beschließt.

<sup>23</sup> Die dritte Kammer für den Zeitraum 1. März 2008 – 6. Oktober 2008; die zweite Kammer für den Zeitraum 7. Oktober 2008 – 6. Oktober 2009; die neue dritte Kammer (vormals vierte Kammer) für den Zeitraum 7. Oktober 2009 – 6. Oktober 2010; die erste Kammer für den Zeitraum 7. Oktober 2010 – 6. Oktober 2011.

<sup>24</sup> Nach Art. 104b § 5 der Verfahrensordnung kann die Kammer beschließen, mit drei Richtern zu tagen.

<sup>25</sup> In der Rechtssache C-357/09 PPU, Kadzoev, die vom Gerichtshof der Großen Kammer zugewiesen wurde.

Auch wenn die Zahl der Anträge auf Anwendung des Eilvorlageverfahrens, die in der Regel sukzessive eingingen und nur selten eine gleichzeitige Bearbeitung durch die hierfür bestimmte Kammer erforderten, nicht die Bestimmung mehrerer parallel entscheidender Kammern rechtfertigte, erwies sich die Behandlung der dem Eilverfahren unterworfenen Rechtssachen für die betreffende Kammer doch als besonders starke Inanspruchnahme.

## **5. Praxis des Gerichtshofs bei den Entscheidungen über die Einleitung des Eilverfahrens**

Da die hierfür bestimmte Kammer über die Anträge auf Anwendung des Eilvorlageverfahrens besonders schnell befinden muss – im Referenzzeitraum lag die Frist im Durchschnitt bei etwas mehr als acht Tagen<sup>26</sup> (siehe Tabelle 3 im Anhang) –, werden die Entscheidungen über die Einleitung des Eilverfahrens nicht begründet.

Eine Analyse der tatsächlichen und rechtlichen Umstände, unter denen das Eilvorlageverfahren für erforderlich erachtet wurde, ermöglicht es jedoch, zwei Kategorien von Sachverhalten herauszuarbeiten, die den Gerichtshof veranlassten, binnen kürzester Frist zu entscheiden:

- wenn die Gefahr einer irreparablen Verschlechterung des Eltern-Kind-Verhältnisses besteht, z. B. wenn es um die Rückführung eines Kindes geht, dem der Kontakt zu einem Elternteil entzogen wurde (C-195/08 PPU, Rinau; C-403/09 PPU, Detiček; C-211/10 PPU, Povse; C-400/10 PPU, McB.; C-491/10 PPU, Aguirre Zarraga; C-497/10 PPU, Mercredi), oder um die Familienzusammenführung (C-155/11 PPU, Imran);
- wenn sich eine Person in Haft befindet und deren Fortdauer von der Antwort des Gerichtshofs auf die ihm vorgelegte Frage abhängt (C-296/08 PPU, Santesteban Goicoechea; C-388/08 PPU, Leymann und Pustovarov; C-357/09 PPU, Kadzoev; C-105/10 PPU, Gataev und Gataeva; C-61/11 PPU, El Dridi Hassen).

Diese Praxis steht im Einklang mit den vom Gerichtshof in seinen Hinweisen zur Vorlage von Vorabentscheidungsersuchen durch die nationalen Gerichte in Erwägung gezogenen Fallgestaltungen<sup>27</sup> und mit dem – in Art. 267 Abs. 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union eingeflossenen – Ersuchen des Rates, Eilvorlageverfahren in Situationen des Freiheitsentzugs anzuwenden<sup>28</sup>.

---

<sup>26</sup> Diese Frist schließt die für die Übersetzung des Antrags vor seiner Bearbeitung benötigte Zeit ein.

<sup>27</sup> ABl. C 160 vom 28. Mai 2011, S. 1, Nr. 37: „... [E]in nationales Gericht [könnte] einen Antrag auf Eilvorlageverfahren z. B. bei folgenden Sachverhalten in Betracht ziehen: in dem in Art. 267 Abs. 4 AEUV vorgesehenen Fall des Freiheitsentzugs oder der Freiheitsbeschränkung, wenn die aufgeworfene Frage für die Beurteilung der Rechtsstellung des Betroffenen entscheidend ist, oder in einem Rechtsstreit über das elterliche Erziehungs- und Sorgerecht, wenn die Zuständigkeit des gemäß dem Unionsrecht angerufenen Gerichts von der Antwort auf die Vorlagefrage abhängt.“

<sup>28</sup> Erklärung des Rates im Anhang seines Beschlusses vom 20. Dezember 2007, ABl. L 24 vom 29. Januar 2008, S. 44.

## 6. Übermittlungsweise

Die Schriftstücke werden sowohl intern als auch im Verhältnis zu den Parteien und sonstigen Beteiligten auf elektronischem Weg übermittelt; zu diesem Zweck wurden spezielle „Mailboxen“ für den Schriftverkehr in Eilvorlageverfahren eingerichtet.

Nachdem der Gerichtshof ein allgemeines System für die Einreichung und Zustellung von Verfahrensschriftstücken auf elektronischem Weg eingeführt hat<sup>29</sup>, hat sich zwar der Vorteil dieser „Mailboxen“ hinsichtlich der durch sie erwarteten Beschleunigung der Informationsübermittlung relativiert, doch haben sie es ermöglicht, den Schriftverkehr in einem Eilvorlageverfahren einem gesonderten Kreislauf zuzuführen, dem besondere und ständige Aufmerksamkeit gewidmet wird; dies trägt dazu bei, dass alle Akteure ihn ganz genau verfolgen.

\*\*\*

Der Referenzzeitraum stellte eine gute Anlaufzeit für die Anwendung des Eilvorlageverfahrens durch den Gerichtshof dar. Die moderate Zahl eingegangener Anträge hat eine reibungslose Anwendung erleichtert und zugleich Gelegenheit gegeben, die mit diesem Verfahren verbundenen Belastungen zu ermessen, die nicht nur die mit ihm befasste Kammer treffen, sondern auch die Dienststellen des Gerichtshofs, insbesondere den Übersetzungsdienst, die Kanzlei und den Dolmetscherdienst. Bei gleichbleibenden Ressourcen würde eine spürbare Zunahme begründeter Anträge erhebliche Anstrengungen erforderlich machen, um an den gesteckten Zielen festzuhalten, und Auswirkungen auf die Bearbeitung der übrigen Rechtssachen würden wahrscheinlich nicht ausbleiben.

---

<sup>29</sup> Beschluss des Gerichtshofs vom 13. September 2011 über die Einreichung und die Zustellung von Verfahrensschriftstücken im Wege der Anwendung e-Curia, ABl. C 289 vom 1. Oktober 2011, S. 7.

**Tabelle 1**  
**Verfahrensdauer in den dem Eilvorlageverfahren unterworfenen Rechtssachen**

<b>Rechtssache</b>	<b>Dauer (in Tagen)</b>
<b>1. C-195/08 PPU, Rinau</b> <i>Vorlegendes Gericht: Lietuvos Aukščiausiasis Teismas, Litauen</i> <i>Gegenstand: Zuständigkeit sowie Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung</i>	58 <sup>30</sup>
<b>2. C-296/08 PPU, Santesteban Goicoechea</b> <i>Vorlegendes Gericht: Cour d'appel de Montpellier, Frankreich</i> <i>Gegenstand: Europäischer Haftbefehl</i>	40
<b>3. C-388/08 PPU, Leymann und Pustovarov</b> <i>Vorlegendes Gericht: Korkein oikeus, Finnland</i> <i>Gegenstand: Europäischer Haftbefehl</i>	87
<b>4. C-357/09 PPU, Kadzoev<sup>31</sup></b> <i>Vorlegendes Gericht: Administrativen sad Sofia-grad, Bulgarien</i> <i>Gegenstand: Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger</i>	84
<b>5. C-403/09 PPU, Detiček</b> <i>Vorlegendes Gericht: Višje sodišče v Mariboru, Slowenien</i> <i>Gegenstand: Zuständigkeit sowie Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung</i>	64
<b>6. C-105/10 PPU, Gataev und Gataeva<sup>32</sup></b> <i>Vorlegendes Gericht: Korkein oikeus, Finnland</i> <i>Gegenstand: Europäischer Haftbefehl und Flüchtlingseigenschaft</i>	/
<b>7. C-211/10 PPU, Povse</b> <i>Vorlegendes Gericht: Oberster Gerichtshof, Österreich</i> <i>Gegenstand: Zuständigkeit sowie Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung</i>	59
<b>8. C-400/10 PPU, McB.</b> <i>Vorlegendes Gericht: Supreme Court, Irland</i> <i>Gegenstand: Zuständigkeit sowie Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung</i>	60
<b>9. C-491/10 PPU, Aguirre Zarraga</b> <i>Vorlegendes Gericht: Oberlandesgericht Celle, Deutschland</i> <i>Gegenstand: Zuständigkeit sowie Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung</i>	68
<b>10. C-497/10 PPU, Mercredi</b> <i>Vorlegendes Gericht: Court of Appeal (England &amp; Wales) (Civil Division), Vereinigtes Königreich</i> <i>Gegenstand: Zuständigkeit sowie Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung</i>	65

<sup>30</sup> 50 Tage ab Stellung des Antrags, die Rechtssache dem Eilvorlageverfahren zu unterwerfen.

<sup>31</sup> Diese Rechtssache wurde der Großen Kammer zugewiesen.

<sup>32</sup> In dieser Rechtssache wurde das Ersuchen vom vorlegenden Gericht zurückgenommen; sie wurde durch Beschluss vom 3. April 2010 im Register gestrichen.

11. <b>C-61/11 PPU, El Dridi Hassen</b> <i>Vorlegendes Gericht: Corte di Appello di Trento, Italien</i> <i>Gegenstand: Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger</i>	77
12. <b>C-155/11 PPU, Imran</b> <sup>33</sup> <i>Vorlegendes Gericht: Rechtbank 's-Gravenhage, zittinghoudende te Zwolle-Lelystad, Niederlande</i> <i>Gegenstand: Recht auf Familienzusammenführung</i>	/
<b>Durchschnitt</b>	<b>66,2</b>

---

<sup>33</sup> Diese Rechtssache wurde durch Erledigungsbeschluss vom 10. Juni 2011 beendet.

**Tabelle 2**  
**Liste der Rechtssachen, in denen der Antrag auf Durchführung des**  
**Eilvorlageverfahrens zurückgewiesen wurde**

	Weitere prozessuale Behandlung
1. <b>C-123/08, Wolzenburg</b> <i>Vorlegendes Gericht: Rechtbank Amsterdam, Niederlande</i> <i>Gegenstand: Europäischer Haftbefehl</i>	/
2. <b>C-261/08, Zurita García</b> <i>Vorlegendes Gericht: Tribunal Superior de Justicia de Murcia, Spanien</i> <i>Gegenstand: Schengener Grenzkodex</i>	/
3. <b>C-375/08, Pontini</b> <i>Vorlegendes Gericht: Tribunale di Treviso, Italien</i> <i>Gegenstand: fällt nicht in den vom Eilvorlageverfahren erfassten Bereich</i>	/
4. <b>C-261/09, Mantello</b> <i>Vorlegendes Gericht: Oberlandesgericht Stuttgart, Deutschland</i> <i>Gegenstand: Europäischer Haftbefehl</i>	/
5. <b>C-264/10, Kita</b> <sup>34</sup> <i>Vorlegendes Gericht: Inalta Curte de Casație și Justiție, Rumänien</i> <i>Gegenstand: Europäischer Haftbefehl</i>	/
6. <b>C-175/11, HID und BA</b> <i>Vorlegendes Gericht: High Court of Ireland, Irland</i> <i>Gegenstand: Flüchtlingsstatus</i>	/
7. <b>C-277/11, MM</b> <sup>35</sup> <i>Vorlegendes Gericht: High Court of Ireland, Irland</i> <i>Gegenstand: Flüchtlingsstatus</i>	Behandlung mit Vorrang
8. <b>C-329/11, Achughbalian</b> <i>Vorlegendes Gericht: Cour d'appel de Paris, Frankreich</i> <i>Gegenstand: Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger</i>	Beschleunigtes Verfahren <sup>36</sup>

<sup>34</sup> Diese Rechtssache wurde im Register gestrichen, nachdem das vorlegende Gericht sein Ersuchen zurückgenommen hatte.

<sup>35</sup> In dieser Rechtssache hatte das vorlegende Gericht zwei Anträge auf Durchführung des Eilvorlageverfahrens gestellt, die beide zurückgewiesen wurden.

<sup>36</sup> Vgl. Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 30. September 2011 (insbesondere Randnrn. 9 bis 12).

**Tabelle 3**  
**Dauer bestimmter Verfahrensschritte**

<b>Rechtssache</b>	<b>Zeitraum zwischen Antragseingang und Entscheidung (in Tagen)</b>	<b>Dauer des schriftlichen Verfahrens (in Tagen)</b>	<b>Zeitraum zwischen der Zustellung der Schriftsätze und der Sitzung (in Tagen)</b>	<b>Zeitraum zwischen der Sitzung und der Stellungnahme des Generalanwalts (in Tagen)</b>
1. C-123/08, Wolzenburg	12			
2. <b>C-195/08 PPU, Rinau</b>	1	17	10	5
3. C-261/08, Zurita Garcia	6			
4. <b>C-296/08 PPU, Santesteban Goicoechea</b>	4	15	13	0
5. C-375/08, Pontini	3			
6. <b>C-388/08 PPU, Leymann und Pustovarov</b>	6	19	33	0
7. C-261/09, Mantello	6			
8. <b>C-357/09 PPU, Kadzoev</b>	15	15	18	14
9. <b>C-403/09 PPU, Detiček</b>	7	16	21	2
10. <b>C-105/10 PPU, Gataev und Gataeva</b>	5	15		
11. <b>C-211/10 PPU, Povse</b>	8	15	11	2
12. C-264/10, Kita	11			
13. <b>C-400/10 PPU, McB.</b>	5	16	19	2
14. <b>C-491/10 PPU, Aguirre Zarraga</b>	9	18	17	1
15. <b>C-497/10 PPU, Mercredi</b>	10	17	8	5
16. <b>C-61/11 PPU, El Dridi Hassen</b>	7	17	15	2
17. <b>C-155/11 PPU, Imran</b>	3	21		
18. C-175/11, HID und BA	19			
19. C-277/11, MM	16 (10 <sup>37</sup> )			
20. C-329/11, Achughbabian	12			
<b>Durchschnitt</b>	<b>8,3</b>	<b>16,75</b>	<b>16,5</b>	<b>3,3</b>

<sup>37</sup> Beim zweiten Antrag auf Durchführung des Eilvorlageverfahrens.

**Tabelle 4**  
**Beteiligung der Mitgliedstaaten**  
**(neben dem Mitgliedstaat, in dem das vorlegende Gericht seinen Sitz hat)**  
**an der mündlichen Verhandlung in den dem Eilvorlageverfahren unterworfenen**  
**Rechtssachen**

<b>Rechtssache</b>
1. <b>C-195/08 PPU, Rinau</b> <i>Deutschland, Frankreich, Lettland, Niederlande, Vereinigtes Königreich</i>
2. <b>C-296/08 PPU, Santesteban Goicoechea</b> <i>Spanien</i>
3. <b>C-388/08 PPU, Leymann und Pustovarov</b> <i>Spanien, Niederlande</i>
4. <b>C-357/09 PPU, Kadzoev</b> <i>Litauen</i>
5. <b>C-403/09 PPU, Detiček</b> <i>Tschechische Republik, Deutschland, Frankreich, Italien, Lettland, Polen</i>
6. <i>C-105/10 PPU, Gataev und Gataeva<sup>38</sup></i>
7. <b>C-211/10 PPU, Povse</b> <i>Tschechische Republik, Deutschland, Frankreich, Italien, Lettland, Slowenien, Vereinigtes Königreich</i>
8. <b>C-400/10 PPU, McB.</b> <i>Deutschland</i>
9. <b>C-491/10 PPU, Aguirre Zarraga</b> <i>Griechenland, Spanien, Frankreich, Lettland</i>
10. <b>C-497/10 PPU, Mercredi</b> <i>Deutschland, Irland, Frankreich</i>
11. <b>C-61/11 PPU, El Dridi Hassen</b> /
12. <i>C-155/11 PPU, Imran<sup>39</sup></i>

<sup>38</sup> Die Rücknahme durch das vorlegende Gericht ist beim Gerichtshof vor der mündlichen Verhandlung eingegangen.

<sup>39</sup> In dieser durch Erledigungsbeschluss beendeten Rechtssache hat keine mündliche Verhandlung stattgefunden.